Pressemitteilung Februar 2024

Mieterschutzbund

Möblierter Wohnraum auf Zeit

Schlupflöcher der Mietpreisbremse?

Gerade in Ballungsgebieten und Großstädten, wie beispielsweise Frankfurt, Berlin und München, ist

Wohnraum knapp und teuer. Seit einiger Zeit steigt in diesen Städten auf dem Wohnungsmarkt der

Anteil der Wohnungen, die für eine vorübergehende Zeit und möbliert angeboten werden. Was ist der

Hintergrund hierfür?

Seit einigen Jahren gilt die Mietpreisbremse in vielen Ballungsgebieten und Städten. Die

Mietpreisbremse wurde ins Leben gerufen als Mittel, um gegen überhöhte Mieten vorzugehen und

bezahlbaren Wohnraum auch in Ballungsgebieten und Großstädten zu ermöglichen. In den letzten

Jahren hat sich jedoch ein Trend dahingehend gezeigt, dass immer mehr Wohnungen zum

vorübergehenden Gebrauch und möbliert angeboten werden. Es zeigt sich ebenfalls, dass die Mieten,

die für diese Wohnungen verlangt werden, deutlich höher ausfallen als die Mieten für unmöblierten

Wohnraum, der auf unbestimmte Zeit vermietet wird. Eine kürzlich erschienene Auswertung von

Online-Inseraten hat ergeben, dass in den fünft größten deutschen Städten beinahe jedes dritte

Angebot auf dem Immobilienmarkt möblierten und zeitweise zu vermietenden Wohnraum anpreist.

Die Mieten, die hierfür aufgerufen werden, liegen bis zu 10,00 € pro m² über denen der "regulären"

Wohnungen.

§ 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB regelt, welcher Wohnraum von dem weitreichenden Schutz des

Wohnraummietrechts und insbesondere auch von dem Schutz der Mietpreisbremse ausgenommen

ist. Dort ist festgehalten, dass die Mietpreisbremse nicht auf Wohnraum, der nur zum

vorübergehenden Gebrauch vermietet ist, Anwendung finden. Dies ist der Grund dafür, dass

zunehmend Wohnungen nur für eine vorübergehende Zeit vermietet werden. Die Mietpreisbremse

muss in diesen Fällen nicht beachtet werden. Dies stellt jedoch zahlreiche Mieter, die in

Ballungsgebieten oder Großstädten auf Wohnungssuche sind und ohnehin einen sehr angespannten

Wohnungsmarkt vorfinden, vor die Situation die Wohnung nur zu einem vorübergehenden Gebrauch

anmieten zu können und zudem eine überdurchschnittlich hohe Miete zahlen zu müssen.

Pressemitteilung Februar 2024

Mieterschutzbund

Der Grund für die Vermietung von möbliertem Wohnraum ist ähnlich. Zwar findet § 556 d BGB, die

sogenannte Mietpreisbremse, grundsätzlich Anwendung. Gleichwohl ist es möglich im Rahmen der

Miete einen sogenannten Möblierungszuschlag einzupreisen. Dieser Möblierungszuschlag muss nicht

offen angegeben werden und wird in der Regel intransparent in die Nettomiete mit eingepreist. Dies

macht es Mietern äußerst schwierig nachvollziehen zu können, wie hoch die eigentliche Nettomiete

ist, um gegebenenfalls überprüfen zu können, inwiefern die Mietpreisbremse eingehalten wurde oder

nicht.

"Mieter kämpfen zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur mit enorm gestiegenen Lebenshaltungskosten und

somit auch gestiegenen Betriebskosten. Auch die Mieten steigen immer weiter. Aufgrund dessen ist

die Entwicklung bezüglich möbliertem und zum vorübergehenden Gebrauch vermieteten Wohnraum

äußerst bedenklich. Hier besteht sofortiger Handlungsbedarf seitens der Politik. Diese "Schlupflöcher"

müssen sofort geschlossen werden" mahnt Claus O. Deese, Vorstand des Mieterschutzbund e. V. "Ein

Möblierungszuschlag auf die Nettomiete muss transparent ausgewiesen werden. Dieser muss sich

selbstverständlich am Zeitwert der tatsächlich zur Verfügung gestellten Möbel orientieren. Nur so kann

die Miete transparent nachprüfbar sein und der Mieter im Zweifelsfall in der Lage sein, gegen einen

Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorzugehen."

Sollten Sie Rückfragen hinsichtlich der in Ihrem Mietvertrag vereinbarten Miethöhe der

Mietpreisbremse oder aber auch zu einem eventuell möbliert vermieteten Wohnraum haben, können

Sie sich selbstverständlich an die Mietrechtsexperten des Mieterschutzbund e. V. wenden.

3.790 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 58.000 Mitglieder im ganzen

Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbund e.V.

ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund, Dorsten, Herne und

Wuppertal.